

zur Sammlung, Zeitpunkt seiner politischen Wirksamkeit — das alles paßt nahtlos zu diesem Mann.

Daß er und kein anderer der Gesuchte ist, zeigt die Besitzgeschichte der Handschrift. Der älteste diesbezügliche Vermerk auf fol. 1^r am oberen Rand — *Iste liber est Nicolai Glusen in Asmersl(ev)en* — weist sie als Eigentum des wenig bekannten, aber bedeutenden „ersten anhaltischen Bibliophilen“ Nikolaus Glusen aus, der nicht weniger als 309 — vor allem naturwissenschaftliche und theologische — Handschriften in seinen Besitz gebracht und zum weitaus überwiegenden Teil dem Benediktinerkloster Nienburg an der Saale vererbt hatte, die bei der Aufhebung des Klosters im Zuge der Einführung der Reformation mit der gesamten Nienburger Bibliothek in alle Winde zerstreut wurden²³). Über den Umfang seiner Büchersammlung und ihren Verbleib in Nienburg sind wir durch zwei Kataloge unterrichtet, deren einen Nikolaus Glusen selbst 1401 in Quedlinburg anlegte, wohin er sich zu Ende seines Lebens zurückgezogen zu haben scheint, und deren anderer 1473 in Nienburg aufgezeichnet wurde; unsere Handschrift ist in Glusens Katalog als Nr. 9 der Juridica, im Nienburger Verzeichnis von 1473 unter der Signatur *H XIII* beschrieben worden²⁴). Sie muß noch vor der endgültigen

²³) Zu Nikolaus Glusen und dem Schicksal seiner Handschriftensammlung vgl. die knappe, aber vorzüglich informierende kleine Studie von Kurt Müller, Nikolaus Gluse, der erste anhaltische Bibliophile, *Anhaltische Geschichtsblätter* H. 14 (1938) S. 34—41. — Gegen Müller behalte ich die in den Quellen allein als Genitiv und Dativ überlieferte Namensform Glusen bei (Variante ist Glusow, in: *Urkundenbuch der Stadt Magdeburg* 1 [1892] Nr. 705); eine Nominativform Gluse ist nirgends belegt und daher nicht zu begründen — was Müller auch nicht versucht.

²⁴) Beide Kataloge sind in der früher Nienburger, heute Weimarer Hs. Q 47 überliefert. Das Nienburger Verzeichnis ist von Franz Paul Schmidt, *Der Katalog der Klosterbibliothek Nienburg a. S.*, in: *Thüringische Studien. Festschrift zur Feier des 250jährigen Bestehens der Thüringischen Landesbibliothek Altenburg*, hg. v. dems. (1936) S. 31—79, ziemlich fehlerhaft (mit noch weniger passenden Texterläuterungen) herausgegeben worden; dort S. 32 erstmals auch das irrige Datum 1415 für die Abfassung des Glusenschen Verzeichnisses (an den beiden letzten Ziffern der arabischen Zahl scheint freilich nachträglich gebessert worden zu sein, so daß auch die Lesung 1401 nicht über jeden Zweifel erhaben ist). Dieses selbst blieb bis heute unediert. Ich gebe im folgenden die Beschreibung unserer Handschrift in beiden Verzeichnissen nach einer mir von der Thüringischen Landesbibliothek in Weimar freundlicherweise überlassenen Kopie ihrer Hs. Q 47, beim Nienburger Katalogeintrag unter stillschweigender Verbesserung der Fehler Schmidts; in Klammern ist meine Numerierung der Textstücke oben S. 59 ff. hinzugefügt.

fol. 161^v führt Glusen unter seinen *libri in iure* als Nr. 9 an: *Formularius super de inquisicione de heretica pravitate* (= 1); *et modus degradandi clericos* (= 3); *note domini Ardmakani contra fratres mendicantes* (= 8); *et Rog(erii) Minoris contra dominum Ardmakanum* (= 9); *et fratris Bartholomei Predi-*